Verbandssatzung des Planungsverbandes "Berzdorfer See" einschließlich 1. und 2. Änderung

Auf der Grundlage der § 76 Abs. 1, §§ 48, 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBI. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (SächsGVBI. S. 205, 206) und § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz-SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBI. S. 140), in Verbindung mit § 205 Abs. I und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 S.137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2850, 2852) haben die Stadt Görlitz, die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen und die Gemeinde Markersdorf getragen von dem Willen, die bisherige Zusammenarbeit im Planungsverband "Berzdorfer See" fortzusetzen - diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband "Berzdorfer See" durch förmliche Zustimmung des Stadt- und Gemeinderates bestätigt und beurkundet. Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes "Berzdorfer See" hat diese Verbandssatzung in ihrer Sitzung am 7. Juli 2003 beschlossen.

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Stadt Görlitz, die Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen und die Gemeinde Markersdorf.
- (2) Weitere Gemeinden und sonstige öffentliche Planungsträger können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt die Bezeichnung

Planungsverband "Berzdorfer See".

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Görlitz.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Das Planungsgebiet erstreckt sich auf das Territorium des Sanierungsgebietes der "Grube Berzdorf" in Anlehnung an den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Berzdorf des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Der räumliche Wirkungsbereich ist in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Die Anlage besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern die Arbeit des Verbandes und tragen, soweit auch unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Sie haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über welche die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind Verbandsmitglieder verpflichtet, auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes vom Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

- (1) Der Verband hat die Aufgabe innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zur Durchführung von Umweltsanierungsmaßnahmen zu erstellen. Weiterhin sind die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung eines Tourismus- und Feriengebietes mit tourismusrelevanten Einrichtungen von überregionaler Ausstrahlung und planerische Vorbereitungen für Nachnutzungen im Zusammenhang mit der Flutung zu schaffen.
- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die informelle und verbindliche Bauleitplanung innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Planungsverband wird darüber hinaus alle Planungen und Maßnahmen mit der Stadt Bernstadt auf dem Eigen als erfüllender Gemeinde für die mit ihr in einer Verwaltungsgemeinschaft befindlichen Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen abstimmen, die einen Bezug zur formellen vorbereitenden Bauleitplanung aufweisen. Hierzu strebt der Planungsverband den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Bernstadt auf dem Eigen als erfüllender Gemeinde an.
- (4) Zur Durchführung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. Anforderung und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB, falls erforderlich.
 - 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.
 - 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandmitglieder nach § 19 Abs. 3 BauGB bei der Erteilung von Teilungsgenehmigungen.
 - 4. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB.
 - 5. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den§§ 45 ff. BauGB.
 - 6. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes, wenn dies zum Vollzug der Bebauungspläne notwendig ist
 - 7. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes, wenn dies zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendig ist.
 - 8. Erlass von Baugeboten (§ 176 BauGB) und Pflanzgeboten (§ 178 BauGB).
- (5) Als Grundlage für die Aufgabenerfüllung des Verbandes dient der vom Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien beschlossene Sanierungsrahmenplan für den "Tagebau Berzdorf", sowie der zu qualifizierende städtebauliche Rahmenplan für die Entwicklung am Berzdorfer See. Je nach Art und Umfang einer durch den Planungsverband als erforderlich erachteten Abweichung von den Darstellungen des Sanierungsrahmenplanes kann bei der höheren Raumordnungsbehörde ein Antrag auf Zielabweichung beziehungsweise bei der obersten Landesplanungsbehörde ein Antrag auf Zieländerung gestellt werden.
- (6) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (7) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (8) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen. Unter Zustimmung aller Verbandsmitglieder können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen, ein entsprechender Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

(10)

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung und
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern der Stadt Görlitz, zwei Vertretern der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen sowie zwei Vertretern der Gemeinde Markersdorf.
- (2) Der Oberbürgermeister beziehungsweise die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. Die weiteren von jedem Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreter werden von der jeweiligen Gemeindevertretung aus deren Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit bestellt. Ein Vertreter scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen für seine Wahl oder Entsendung entfallen. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort
- (3) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Im Falle der Verhinderung eines der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Bürgermeisters tritt an dessen Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragter mit der Materie vertrauter Bediensteter.
- (4) Die Vertreter eines Verbandsmitglieds können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben; sie sind weisungsgebunden. Die Wertigkeit der Stimme entspricht für die Stadt Görlitz 40 vom Hundert und für die Gemeinde Schönau-Berzdorf und die Gemeinde Markersdorf je 30 vom Hundert.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
- 1. die Aufstellung, Änderung und Ergänzung der erforderlichen informellen und verbindlichen Bauleitplanung sowie die Vergabe von Planungsaufträgen und Gutachten an Dritte.
- 2. die in § 5 Abs. 4 genannten Aufgaben.
- 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Vertretung.
- 4. die Änderung der Verbandsatzung, insbesondere die Änderung oder Erweiterung der Aufgaben und die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.
- 5. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan.
- 6. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über das Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung handelt.
- 7. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat (§ 16 Abs. 1).
- 8. Vorschläge für die Auseinandersetzung des Verbandes (§ 16 Abs. 3).
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Zur Beratung können auch Sachverständige herangezogen werden, die nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Aufgaben mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl, im Falle einer Änderung der Verbandsaufgaben oder Auflösung des Verbandes unbeschadet der notwendigen Beschlüsse der Verbandsmitglieder mit Einstimmigkeit. Im Übrigen beschließt sie mit Stimmenmehrheit der vertretenen Verbandsmitglieder. Die Übertragung weiterer Aufgaben an den Planungsverband "Berzdorfer See" und die Rückübertragung einzelner Aufgaben an die Verbandsmitglieder ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 9 Vorsitz und Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal j\u00e4hrlich schriftlich einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein F\u00fcnftel der Vertreter der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist betr\u00e4gt sieben Tage.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung angeordnet werden.
- (6) Die Gemeindevertreter der Verbandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung können den öffentlichen Beratungen der Verbandsversammlung ohne

- Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.
- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung eines Planungsverbandes Anwendung.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung endet auch das Amt des Verbandsvorsitzenden beziehungsweise seines Stellvertreters.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Planungsverband. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Satzung beziehungsweise Beschlüssen der Verbandsversammlung ergeben.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Erklärungen des Planungsverbandes, durch welche der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vorn Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Planungsverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2 500 EUR mit sich bringen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes auf dessen Dienstkräfte übertragen.

§11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, sowie den weiteren Vertretern der Verbandsversammlung im Sinne des § 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG können durch Satzung angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Verband kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Bedienstete einstellen. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung. Wer bis zur Einrichtung der eigenen Geschäftsstelle die Verbandsgeschäfte erledigt und wo dies erfolgt beschließt die Verbandsversammlung.

- (1) Der Verband hat keine Geschäftsstelle und keine hauptamtlichen Bediensteten.
- (2) Die Erledigung der Verbandsgeschäfte erfolgt durch die Stadt Görlitz. Näheres wird vertraglich geregelt.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bedient sich der Planungsverband dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Planungsverband strebt an, die Deckung des Finanzbedarfes durch Fördermittel und andere Zuschüsse zu sichern.
- (2) Der Verband erhält von den Verbandsmitgliedern gemäß § 15 eine Umlage soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

§ 15

Umlegungsschlüssel

- (1) Die Umlegung des nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarfes erfolgt im folgendem Verhältnis:
 - a) Stadt Görlitz

50,0 vom Hundert

b) Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen 27,5 vom Hundert

c) Gemeinde Markersdorf von

22,5 vom Hundert

- (2) Bei Aufnahme und Ausscheiden neuer Verbandsmitglieder sowie bei wesentlichen Gebietsänderungen eines Verbandsmitgliedes ist der Umlegungsschlüssel in§ 15 Abs. 1 neu festzulegen.
- (3) Für rückständige Beträge erhebt der Verband Verzugszinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Auflösung des Verbandes, Ausscheiden eines Mitgliedes

- (1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.
- (2) Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung durch einstimmigen Auflösungsbeschluss. Gleichzeitig hat ein konsensfähiger Entwurf der Auseinandersatzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorzuliegen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes oder den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder anordnen.
- (3) In der Auseinandersetzungsvereinbarung ist der Übergang des aktiven und passiven Vermögens auf die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Umlegungsschlüssels (§ 15 Abs. 1) zu regeln.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Verband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe Umlegungsschlüssels (§ 15 Abs. 1).

§ 17

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Verbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der für jedes Verbandsmitglied gültigen Bekanntmachungssatzung:

- für die Stadt Görlitz im Amtsblatt der Stadt Görlitz,
- für die Gemeinde Schönau-Berzdorf auf dem Eigen im Dorfecho
- für die Gemeinde Markersdorf im Schöpsboten.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.